Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2381

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder

- Nr. 2244 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Birkelbach

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder - Nr. 2244 der Drucksachen - mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 21. Juni 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	Birkelbach
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder

- Nr. 2244 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder	Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 **und 1951**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, den nach Bildung der gesetzlichen Rücklage und sonstiger Rücklagen sowie nach Abzug einer Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken verbleibenden Reingewinn des Geschäftsjahres 1950 an die Bundesrepublik Deutschland abzuführen.	(1) Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, den nach Bildung der gesetzlichen Rücklage und sonstiger Rücklagen sowie nach Abzug einer Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken verbleibenden Reingewinn der Geschäftsjahre 1950 **und 1951** an die Bundesrepublik Deutschland abzuführen.
(2) Die Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken wird für das Rechnungsjahr 1950 auf sechs von Hundert ihrer Kapitalanteile begrenzt.	(2) Die Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken wird für **die** Geschäftsjahre 1950 **und 1951** auf sechs vom Hundert ihrer Kapitalanteile begrenzt.
§ 2	§ 2
Für das Geschäftsjahr 1950 wird § 29 Satz 4 des Gesetzes Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6), der Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung britisches Kontrollgebiet Nr. 27 S. 991), der Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 250/256 Seite 1912) außer Kraft gesetzt.	Für **die** Geschäftsjahre 1950 **und 1951** wird § 29 Satz 4 des Gesetzes Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6), der Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung britisches Kontrollgebiet Nr. 27 S. 991), der Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 250/256 Seite 1912) außer Kraft gesetzt.
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert